

Einleitung. Der erste Band behandelt in sachlicher und anregender Weise einige spezielle Gebiete der angewandten Künste; William Morris stellte diesen Abhandlungen einige Geleitworte voran, in denen er die Ziele und Pläne der Arts and Crafts-Ausstellungsgesellschaft darlegte. Der zweite Band enthält drei Aufsätze über Buchkunst. Der erste, von William Morris und Emery Walter, behandelt das Thema: Buchdruck. In diesem elf Seiten langen Essay wird ein ausgezeichnet zusammengestellter und das Wesentliche betonender Ueberblick über die Entwicklung des Buchdrucks und im besonderen der Type gegeben. Obwohl dieser Aufsatz vom Standpunkte eines Engländers aus geschrieben worden ist, ist er doch ohne jede nationale Einseitigkeit. Vielleicht können wir als einen kleinen Fehler hervorheben, daß die Autoren die deutsche Druckkunst des neunzehnten Jahrhunderts mit keinem Worte erwähnten; aber der deutsche Fachmann und Kunstfreund wird selbst wissen, was Deutschland im vergangenen und im achtzehnten Jahrhundert geleistet hat. Kein Buchdrucker und kein Verleger sollte es versäumen, diese hochbedeutende Darstellung zu lesen, denn wir Deutschen können immer noch daraus lernen, wenn uns diese Dinge in letzter Zeit allerdings auch recht oft gesagt worden sind.

Im zweiten Aufsatz spricht Cobden-Sanderson, Englands bedeutendster Buchbinder, der viele Jahre mit Morris zusammen arbeitete, über den Bucheinband. Er legt in knapper, klarer und sachlicher Weise die Vorgänge des Bucheinbindens dar, so daß jeder Buchhändler und Interessent, der sich über die Arbeiten des Buchbinders orientieren will und muß, hier den besten und kürzesten Leitfaden findet, obwohl manche Vorgänge in Deutschland anders gehandhabt und benannt werden.

In dem dritten Essay erläutert Reginald Plomfield das Wesen der Buchillustration und Buchdekoration so, wie sie sein soll und muß. Ich citiere: »Der Künstler darf die Drucktype nicht als notwendiges Uebel ansehen, sondern als wertvolles Material für den Schmuck der Seite; und Type und Illustration sollten in strenger Verknüpfung miteinander betrachtet werden. — Nur durch scharfe, intellektuelle Anstrengung, durch Selbstverleugnung, durch bereitwilliges Anschmiegen an die Einseitigkeit der Künste kann die Kunst der Buchillustration wieder einen dauernden Wert gewinnen.« Es giebt in der That kein Buch, das in so knapper und erschöpfender Weise die wichtigsten Grundzüge und Elementargeetze der Buchkunst entwickelt. Darum darf dieses reizend gedruckte Bändchen in der Bibliothek keines Buchhändlers fehlen.

Gegen den Ausgang der achtziger Jahre wandte Morris sein Interesse ganz besonders der Buchkunst zu und begründete im Jahre 1891 die Kelmscott Press, deren Druckwerke heute wohl ziemlich allgemein bekannt sein dürften, zumal sie sich zum größten Teile (oder gar vollständig?) im Deutschen Buchgewerbemuseum zu Leipzig vorfinden. Aus dieser Zeit stammt noch eine größere Anzahl von Vorträgen und Aufsätzen, die Hermann Seemann Nachfolger ebenfalls gesammelt in einzelnen Heften herausgegeben hat. Während Morris sich in den Arts and Crafts Essays als ein kühl und sachlich denkender und schreibender Fachmann zeigt, tritt er uns in den zuletzt genannten Schriften als ein echter Ruskin-Schüler entgegen, als ein sozialistischer Schwärmer und idealer Zukunftsträumer. Auch diese kleinen Hefte sind mit erlesenem Geschmac ausgestattet. Auf feinstem Wattenpapier ist mit einer kräftigen Type sauber gedruckt. Es ist ein unbestreitbares Verdienst, daß der Verlag von Hermann Seemann Nachfolger nunmehr Morris' Schriften in einer schönen Ausgabe auch dem deutschen Publikum zugänglich gemacht hat.

Im Jahre 1896 ist Morris gestoben; sein Tod bedeutete eine unersehliche, heute noch fühlbare Lücke. Otto Grautoff.

Kleine Mitteilungen.

Pfändung von Postanweisungsbeträgen. — Die Wahrung des Briefgeheimnisses verbietet die Pfändung eines Anspruchs auf Aushändigung eines Geldbriefes. Dagegen können, wie nach dem Leipziger Tageblatt neuerdings zur Kenntnis der Postanstalten gebracht worden ist, Postanweisungsbeträge vor der Auszahlung an den Empfänger zu gunsten von Gläubigern des Absenders im Wege der Zwangsvollstreckung in Forderungen gepfändet werden. Daß ein Schuldner als Adressat einer Postanweisung eine Geldforderung an die Postverwaltung habe, könne ohne Verletzung eines Amtsgeheimnisses zur Kenntnis des Gläubigers gelangt sein, und darin, daß gemäß dem gerichtlichen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusse das Geld nicht an den Forderungsberechtigten, sondern an dessen Gläubiger gezahlt werde, sei keine Verletzung des Briefgeheimnisses zu erblicken. Die Pfändung von Forderungsansprüchen auf Einzahlung von Postauftrags- und Postnachnahmebeträgen sei ebenfalls zulässig.

Eingetragenes Warenzeichen. — Das nebenstehende Warenzeichen ist vom Kaiserlichen Patentamt in Berlin auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gemäß der Anmeldung vom 27. Juli 1901 für den Verlag der Deutschen Modenzeitung August Polich in Leipzig am 11. Dezember 1901 unter 51981 in die Zeichenrolle eingetragen worden.

Altzeichen: B. 1526; Klasse 28. Geschäftsbetrieb, in dem das Zeichen verwendet werden soll: Verlag von Zeitungen, Büchern und Reklamen aller Art.

Waren, für die das Zeichen bestimmt ist: Bücher, Druckwerke.



Die Franckeschen Stiftungen zu Halle a/S. in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Herausgegeben von der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S. (Preis 25 J.) — Dieses Büchlein giebt zunächst einen geschichtlichen und topographischen Ueberblick der von dem Menschenfreunde August Hermann Francke im Jahre 1698 zu Halle a/S. begründeten Stiftungen, die, einzig in ihrer Art in Deutschland, jetzt mit ihrem stattlichen Gebäudekomplex und den ausgedehnten Gärten gewissermaßen eine Stadt für sich bilden. Dann folgt ein Verzeichnis der bisherigen Direktoren nebst ihren Bildnissen und eine Sammlung der von tiefer Lebensweisheit erfüllten Sprüche, die den Wanderschmuck des großen Versammlungssaales der Anstalt bilden. Die sich anschließende Uebersicht über den gesamten Organismus der Stiftungen weist an Unterrichtsanstalten, in denen von etwa 100 Lehrern bzw. Lehrerinnen ungefähr 3000 Kinder unterrichtet werden: die Lateinische Hauptschule, die Ober-Realschule, die Höhere Mädchenschule, das Lehrerinnen-Seminar, die Bürger-Knabenschule, die Vorschule, die Bürger-Mädchenschule, das Pädagogium und die Freischule auf; an Erziehungsanstalten die Waisenanstalt, die Pensionsanstalt und das Alumnat des Pädagogiums; ferner als »Erwerbende Anstalten« eine Buchhandlung, Buchdruckerei und Apotheke; endlich als sonstige mit der Stiftung verbundene Institute die von Cansteinsche Bibelanstalt, die Ostindische Missionsanstalt, das »Frauenzimmerstift« und den »Stadttsingchor«. Unter der Rubrik »Verwaltung« findet der Leser Mitteilungen über die Hauptverwaltung, das Bauwesen und die Krankenanstalt, unter »Grundbesitz« Auskünfte über das Areal der Stiftungen und die Güter derselben. Ein an den entsprechenden Stellen beigefügtes Verzeichnis des dazu gehörigen Personals vervollständigt diese Angaben, die ein eindrucksvolles Bild von der stattlichen Ausdehnung aller dieser Wohlfahrtseinrichtungen und ihrer Bedeutung gewähren. Die am Schluß angehängte Bitteraturübersicht dürfte, bei dem Zweck der kleinen Schrift, nur in kurzen Umrissen die Entstehung, Entwicklung, den Umfang und die derzeitige Gestalt der Stiftungen zu schildern, allen denjenigen willkommen sein, die sich noch eingehender darüber zu unterrichten wünschen. Ueber die Aufnahmebestimmungen geben die verschiedentlich dem Text beigefügten Anmerkungen Auskunft. Von dem mit 24 Illustrationen geschmückten und mit einem Uebersichtsplan versehenen Büchlein (von dem Administrator der Buchhandlung des Waisenhauses, Herrn C. Manz, herausgegeben) haben Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten je ein Exemplar huldvoll anzunehmen geruht. (Aus dem Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger 1901, Nr. 304.)

Eingetragenes Warenzeichen. — Das Kaiserliche Patentamt in Berlin hat auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gemäß der Anmeldung vom 27. Juli 1901 für den Verlag der Deutschen Modenzeitung Aug. Polich in Leipzig das nebenstehende Warenzeichen unter 52245 in die Zeichenrolle eingetragen. Altzeichen: B. 1525; Klasse 28. Geschäftsbetrieb, in welchem das Zeichen verwendet werden soll: Verlag von Zeitungen und Büchern aller Art. Waren, für welche das Zeichen bestimmt ist: Bücher, Druckwerke.

